

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kerstin Körner,
Markt 2, 01744 Dippoldiswalde

nachfolgend „Stadt“ genannt

und der

Stadt Altenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Markus Wiesenberg,
Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg

nachfolgend „Kommune“ genannt

und der

Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e. V.
vertreten durch den Vorstand, Herrn Wiersma und Frau Querner
Bahnhofstraße 7, 01744 Dippoldiswalde

nachfolgend „Verein“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule weiterhin sicherzustellen und eine solide Finanzierungsgrundlage für die kommenden Jahre zu schaffen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Verein unterhält als Aufgabenträger eine Musikschule. Die Musikschule führt den Namen „Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V.“. Zum Betrieb der Musikschule gehört auch die Bereitstellung der für den Unterricht benötigten stationären Instrumente. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten und Auftrittsorten gehört nicht zu den Aufgaben.
- (2) Die Benutzung der Musikschule richtet sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinssatzung, der Entgeltordnung und der Teilnahmebedingungen.
- (3) Der Verein richtet nach Möglichkeit in der dieser Vereinbarung beitretenden Kommune Unterrichtsstätten ein, wenn eine entsprechende Nachfrage von mindestens 10 Schülern besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbringung, die Finanzierung und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt werden können.

(4) Die Kommune stellt dem Verein geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung. Die Mietkosten und anfallenden Betriebskosten werden vom Verein getragen und sind von der Kommune gesondert mit dem Verein durch eine Vereinbarung zu regeln.

§ 2

Mitwirkungsmöglichkeit

(1) Die Kommune kann ihre Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung inhaltlich entsprechend der Vereinssatzung als Mitglied im Verein und finanziell entsprechend § 3 – Kostenaufbringung wahrnehmen.

(2) Nichtmitglieder der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e. V. können im Rahmen der Veranstaltungsplanung der Musikschule, der Unterrichtsangebote und –gestaltung sowie der Ortsgestaltung ihre Mitwirkungsmöglichkeiten einbringen.

§ 3

Kostenaufbringung

(1) Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch die Entgeltgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) finanziert. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung.

Die Kommune beteiligt sich an der Finanzierung entsprechend Absatz 2.

(2) Die Sitzgemeinde der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V. beteiligt sich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Förderrichtlinien des Kulturräumtes Meißen – Sächsische – Schweiz Osterzgebirge. Die Überprüfung und Entscheidung erfolgt jährlich mit der Bestätigung des Wirtschaftsplanes der Musikschule für das Folgejahr durch den Verein.

Die der Kooperationsvereinbarung angehörenden Kommunen beteiligen sich an diesen Kosten prozentual der Schülerzahlen der betreffenden Kommune zum Stichtag 31.10. des Jahres für die Beantragung von Fördermitteln.

(3) Die Fälligkeit zur Zahlung nach den festgelegten Umlageanteilen wird auf den 15.08. jeden Jahres festgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadt Dippoldiswalde.

§ 4

Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

§ 5

Änderung der Kooperationsvereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereines und aller Kommunen, die eine Kooperationsvereinbarung bereits abgeschlossen haben.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragspartner nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt rückwirkend zum _____ in Kraft.

Dippoldiswalde, den

Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e. V.

Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Stadt Altenberg
